

**Stadt Schwäbisch Hall**  
**Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Feuerwehr**  
**der Stadt Schwäbisch Hall**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes i.d.F, vom 10.12.1987 hat der Gemeinderat am 21.02.1990 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Leistung ohne Kostenersatz**

(1) Die von der Feuerwehr Schwäbisch Hall zu leistende Hilfe bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, sowie der Schutz des Einzelnen und des Gemeinwesens vor hierbei drohenden Gefahren wird in der Stadt Schwäbisch Hall grundsätzlich unentgeltlich ausgeführt. Dasselbe gilt für die technische Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Notlagen (§ 2 Abs. 1 FwG)

(2) Auch bei Hilfeleistungen für Menschen und Tiere und anderen Notlagen (§ 2 Abs. 2 FwG) wird in der Stadt Schwäbisch Hall grundsätzlich kein Entgelt erhoben.

**§ 2 Leistungen gegen Kostenersatz**

(1) Kosten nach anliegendem Verzeichnis werden erhoben:

1. Für den Feuersicherheitsdienst in Theatern, bei Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, nicht jedoch für den vorbeugenden Brandschutz (z.B. Brandverhütungsschau vom Veranstalter).

(2) In den in § 36 Feuerwehrgesetz genannten Fällen.

2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Berechnung der Kostenersätze**

(1) Die Kostenersätze werden nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräte berechnet.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Einzuzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände. Tagessätze werden für jeden angefangenen Tag berechnet.

(3) Bei Einsätzen setzt sich der Kostenersatz zusammen aus:

1. den Personalkosten für die Feuerwehrangehörigen bzw. Gerätewarte,
2. den Ausrückekosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
3. den Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück,
4. den Betriebskosten für mechanische Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.  
Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort.  
Bei den Betriebskosten für Kraftfahrzeuge ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benützung kleiner Löschgeräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände, sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Rückkehr mit eingeschlossen. Bei außergewöhnlicher Beanspruchung können Abnutzungskosten bis zur Höhe des Zeitwertes der Geräte berechnet werden.

(4) Zusätzlich werden dem Kostenschuldner die Auslagen der Stadt für verbraucht Materialien, Ersatzteile und sonstige Aufwendungen zum Selbstkostenpreis berechnet, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 %.

(5) Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, so können diese zusätzlich erhoben werden.

(6) Sofern der Kostenersatz eine unbillige Härte darstellen würde, kann von der Erhebung abgesehen werden.

**§ 4 Überlandhilfe nach § 27 Feuerwehrgesetz**

(1) Bei Überlandhilfeeinsätzen werden der hilfesuchenden Gemeinde die Einsatzkosten auf Grund der §§ 27 Abs. 3 und 36 Abs. 4 Feuerwehrgesetz in Rechnung gestellt. Es gelten die Sätze des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses.

(2) Kostenpflichtige Einsätze werden dem Verursacher nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses direkt berechnet.

**§ 5 Zentrale Atemschutzwerkstatt**

(1) Für Leistungen der zentralen Atemschutzwerkstatt werden die vom Innenministerium empfohlenen Richtsätze erhoben.

(2) Bei nicht vorhandenen Richtsätzen oder Leistungen für Gemeinden und Betriebe, mit denen keine vertragliche Vereinbarung besteht, werden die aus der Anlage ersichtlichen Sätze erhoben.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwäbisch Hall geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den 23.02.1990

B i n d e r  
Oberbürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am 16.03.1990

Änderung der Satzung am 13. Dezember 2000 im Haller Tagblatt öffentlich bekannt gemacht.